

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Umfang

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Einzelunternehmens Aichinger Parts e.U. gelten für alle Waren und Dienstleistungen, die der Einzelunternehmer gegenüber dem Vertragspartner erbringt. Diese Bedingungen beziehen sich auch auf zukünftige Geschäfte, selbst wenn kein ausdrücklicher Bezug darauf genommen wurde. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Die Bedingungen sind integrierter Vertragsbestandteil.

2. Offerte

Unser Angebot ist unverbindlich und gilt für gebrauchte Waren im besichtigten Zustand. Jede Abweichung muss ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3. Auftragsannahme

Abschlüsse und Verkaufsvereinbarungen werden erst durch Auslieferung der Ware oder durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich, letzteres gilt auch für Nebenanreden oder Zusagen von Gehilfen.

4. Preise

Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, so gelangen die am Tage der Lieferung in Geltung stehenden Preise in Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu Verrechnung.

5. Lieferzeit und Abnahmetermin

Unsere Angaben über Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wir stehen nicht für allfällige Verspätungen seitens der Lieferanten ein. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Verständigung von der Bereitstellung zu übernehmen. Als Rechnungsdatum gilt der Tag der Anzeige der Bereitstellung.

6. Versand

Der Versand der Ware erfolgt für Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir behalten uns das Recht vor, die Versandart und die Art der Verpackung zu bestimmen.

7. Rückgaberecht

Für bereits gelieferte Ware muss das Rückgaberecht ausdrücklich vereinbart sein. Wenn den Lieferanten keine Schuld an der Fehllieferung trifft, werden 15 % zur Deckung der Unkosten verrechnet. Nur einwandfreie Ware wird zurückgenommen.

8. Zahlung

Unsere Fakturen sind entsprechend der Fälligkeiten ohne Abzug netto zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Mahnkosten in der Höhe von € 5,00 und Verzugszinsen in der Höhe von 10 % pro Tag. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Sondervereinbarung.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufpreises oder des Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren vor. Der Käufer ist zur Weitergabe seines hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes befugt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung durch Dritte umgehend in Kenntnis zu setzen und bei der Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials. Im Falle einer Veräußerung der auf diese Weise neu entstandenen Sache erstreckt sich unser Miteigentum auch auf den erzielten Verkaufserlös im Verhältnis unserer Ware zum anderen Material. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns vorbehaltseigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt – gegebenenfalls in der Höhe unseres Miteigentumsanteiles – zur Sicherung und

Befriedigung ab. Der Käufer darf diese Forderungen weder zur Sicherung noch zur Befriedigung an Dritte abtreten. Von unseren Rechten aus dieser Zession machen wir dann Gebrauch, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns in Verzug gerät. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns gleichzeitig mit der Fakturierung an seinen Kunden in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Alle aus Barverkäufen in Empfang genommenen Beträge von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, übereignet der Käufer schon jetzt bis zur Höhe der uns zu diesem Zeitpunkt aus der Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiters ist der Käufer verpflichtet, in Lieferung dieser Waren gegen ihn zustehenden Forderung an uns und wir weisen den Käufer schon jetzt an, diese Beträge für uns innezuhaben. Von unserem Recht aus dieser Übereignung machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet, gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt weiter. In diesem Fall treffen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung den Ausgleichs- bzw. Masseverwalter. Werden die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens veräußert, so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, die Aussonderung des bereits geleisteten Entgeltes aus der Masse, wenn aber das Entgelt noch nicht geleistet worden ist, die Abtretung des Rechtes auf das noch nicht geleistete Entgelt zu verlangen. Sollte der Erlös aus der Veräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht mehr aufschiebbar gesondert vorhanden sein, so steht uns ein Bereicherungsanspruch gegen die Masse in der Höhe unserer Ansprüche zu.

10. Gewährleistung und Garantie

Die Gewährleistung bei gebrauchten Waren ist in jedweder Form ausgeschlossen. Für Österreich gilt die derzeit gültige Gesetzeslage. Die gesonderte Einräumung von Gewährleistung und/oder Garantie bei gebrauchten Waren bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und berechtigt selbst bei wesentlichen Mängeln nur zur Vertragsanpassung. Eine Vertragsaufhebung ist nur gültig, wenn wir ihr schriftlich zustimmen. Mangelrügen können innerhalb von 4 Tagen nach Übernahme der Ware durch den Käufer bzw. Eintreffen am Bestimmungsort vorgenommen werden. Ist der Mangel rechtzeitig und gerechtfertigt gerügt worden, verbessern wir oder mindern den Preis bei Behebbarkeit des Mangels nach unserer Wahl, oder wir erstatten Zug um Zug gegen Rückerstellung der bemängelten Ware den Kaufpreis oder leisten gleichwertigen Ersatz bei Unbehebbarkeit des Mangels nach unserer Wahl. Weitergehende Schadensersatzansprüche, welche Art auch immer, insbesondere Haftung für Reparaturkosten und Folgeschäden sind ausgeschlossen. Für die Zeit des Gebrauches, gerechnet vom Tag der Übergabe bis zum Tag der Rückstellung, leistet der Käufer ein angemessenes Entgelt für die Nutzung der Ware. Die Angemessenheit des Entgeltes bestimmt sich nach den aktuellen Tarifen des Maschinenringes, wenn es sich um eine Forst- oder Landmaschine handelt, ansonsten nach der Marktüblichkeit. Für die Berechnung der Tagesleistung der Ware (Maschine) gelten durchschnittlich 7 Betriebsstunden je Werktag außer Sonntag. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Mangel uns gegenüber nicht gerügt wurde, oder eigenmächtig die Ware zerlegt, repariert oder einem Dritten zur Reparatur anvertraut wurde, ansonsten nach sechs Monaten gerechnet vom Tag der Übergabe bzw. Auslieferung. Die Fa. Aichinger Parts e.U. behält sich vor, im Falle eines Gewährleistungsanspruches zu entscheiden, wo die Maschine repariert wird. Ein etwaiger Transport ginge zu Lasten des Käufers.

11. Willensmängel

Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Dem Vertragspartner, der behauptet von uns getäuscht oder sonst durch List in die Irre geführt worden zu sein, trifft die Beweislast. Gegenteilige Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich

festgehalten werden, und berechtigen den Vertragspartner im Irrtumsfalle – lediglich zur Vertragsanpassung.

12. Anerkenntnis

Von uns abgegebene Zusagen und Anerkenntnisse, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall stehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13. Erfüllungsbefreiung

Höhere Gewalt und deren Folgen befreien uns von der Lieferverpflichtung. Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen uns, vom Kauf zurückzutreten oder Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen. Schadenersatzansprüche aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist der Sitz unserer Firma in St. Marienkirchen/Polsenz. Gerichtsstand Wels. Für alle aus dem Vertrag resultierenden Vorschriften entgegenstehen.